

Durch die 5. Änderungssatzung der Gemeinde Rosenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages der Wasser und Bodenverbände „Obere Peene“ Neukalen und „Obere Havel/ObereTollense“ Neubrandenburg

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rosenow vom 15.12.2023 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“ Neukalen und „Obere Havel/ObereTollense“ Neubrandenburg vom 13.11.2017, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung am 05.06.2023, wird wie folgt geändert::

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird aufgehoben

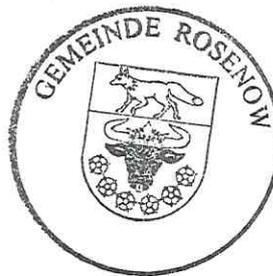
Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gemeinde Rosenow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“ Neukalen und „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Rosenow, den 15.12.2023


Norbert Stettin
Bürgermeister



Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.